

Gemeinde Juliusburg

Begründung zur 5. FNP-Änderung "Solarpark Juliusburg"

für das Gebiet zwischen Rahbek und Dorflage und das Gebiet zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek

Stand: Entwurf zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung,
04.07.2023

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.A. Maryam Erfanian

Umweltbericht:

M.Sc. Lena Brinkmann

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2.	Regionalplanung	6
3.3.	Landschaftsrahmenplan	7
3.4.	Wirksamer Flächennutzungsplan	8
3.5.	Standortkonzept	9
3.6.	Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein.....	11
3.7.	Leitungen im Plangebiet.....	11
4.	Geplante Darstellungen	11
5.	Erschließung.....	12
6.	Ver- und Entsorgung	12
7.	Immissionsschutz	13
7.1.	Reflexionen / Blendung	13
7.2.	Lärm	13
7.3.	Elektrische und magnetische Strahlung	14
8.	Boden	14
8.1.	Bodenschutz	14
8.2.	Archäologie	14
9.	Umweltbericht	15
10.	Flächen und Kosten	15
10.1.	Flächen.....	15
10.2.	Kosten	15

Anlage 1: Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Karte, Stand: 23.01.2023

Anlage 2: Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Bericht, Stand: 08.06.2023

1. Planungsanlass / Verfahren

Die Gemeinde Juliusburg möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt.

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen plant die Firma Vattenfall Solar GmbH aus Hamburg die Errichtung einer Freiflächen-PVA. Da Solaranlagen im Außenbereich hier keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, sind zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen verlaufen im Parallelverfahren.

Zur städtebaulichen Vorbereitung hat die Gemeinde ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, das als Anlage beigefügt ist. Nach diesem Konzept gliedert sich das Plangebiet in zwei Teilgebiete, eines im Norden zur Gemeindegrenze Gülzow und eines im Süden zur Gemeindegrenze Schnakenbek. Da Solaranlagen im Außenbereich keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind, ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Die Planungen sollen im Parallelverfahren verlaufen.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet umfasst etwa 77,6 ha. Das nördliche Gebiet befindet sich zwischen Rahbek und Dorf-lage und der südliche Teil zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek (s. Abb. 1). Durch das nördliche Teilgebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt.

Die Flächen dienen gegenwärtig der Landwirtschaft als Ackerfläche. Einzelne Gehölzstrukturen bzw. Knicks sind vorhanden. An das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald und Knicks. Die nördliche Teilfläche liegt auf einer Höhe von ca. 26 bis 39 m über NHN und fällt von Norden nach Süden leicht ab. Die südliche Teilfläche von ca. 34 bis 46 m über NHN und fällt von Osten nach Westen leicht ab.



Abb. 1 Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die für das Plangebiet gelten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holsteins (LEP-VO 2021) und dem Regionalplan I (siehe Kapitel 3.2). Die LEP-VO ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und löst den bisherigen Landesentwicklungsplan 2010 ab.

Danach soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- o bereits versiegelte Flächen,
- o Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- o Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- o vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Im Folgenden gibt der LEP weitere Hinweise zur Planung und nennt z. B. Ausschluss und Abwägungsflächen für PV-Freiflächenanlagen.

Konkretisiert werden die Planungshinweise in zwei weiteren Schriften:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (07.02.2022): Gemeinsamer Beratungserlass, Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich und
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Fläche für eine Freiflächen –PVA wurde vom Büro ELBBERG für die Gemeinde Juliusburg ein Photovoltaik-Standortkonzept erarbeitet. Die obigen Grundlagen wurden dabei berücksichtigt (siehe Kapitel 3.5).

Freiflächen-PVA bilden eine gute Möglichkeit, eine relativ große installierte Leistung kostengünstig und zeitnah zu entwickeln. Potenziale an Konversions- oder versiegelten Flächen bestehen in Schleswig-Holstein kaum bzw. werden bereits genutzt. Geeignete baulich vorbelastete Flächen, z. B. in der Nähe von Städten oder Gewerbegebieten, stehen kaum zur Verfügung, weil diese Flächen meist für Siedlungsentwicklungen oder gewerbliche Erweiterungen vorgehalten werden. In der Nähe von Städten kann sich die Solarenergie wegen der hohen Flächenkonkurrenzen und der damit verbundenen Ertragserwartungen nicht durchsetzen. Die Nutzung von Dächern für die Solarenergie ist mit einem vergleichsweise hohen planerischen und baulichen Aufwand verbunden. Große gewerbliche Hallen sind in der Dachkonstruktion oft zu schwach ausgebildet, um PVA tragen zu können. Die Gemeinden nehmen bisher kaum die Möglichkeit wahr, die prinzipiell mögliche Festsetzung von PVA auf Dächern in B-Plänen festzusetzen. Firmen scheuen darüber hinaus die notwendige 20-jährige Festlegung, die für die EEG-Förderung erforderlich ist.

LEP 2021 stellt den Bereich der Planung als ländlichen Raum dar, welcher im 10 km Umkreis um das Mittelzentrum Geesthacht liegt.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holsteins 2021 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Land Schleswig-Holstein). (Legende: rote Strichellinie = 10 km-Umkreis um ein Mittelzentrum braune Schraffur: Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, Lilalinie: Leitungsnetz Strom, Bestand oder Planfestgestellt)

3.2. Regionalplanung

Zurzeit gilt im Bereich des Plangebietes der Regionalplan für den Planungsraum I (Hamburger Randkreise) aus 1998 (s. Abb. 3). Darin wird unter dem Kapitel „Energiewirtschaft“ gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen.

In der zeichnerischen Darstellung liegt das Plangebiet und die große Teile Gemeinde Juliusburg in einem Schwerpunktbereich für die Erholung. In der Gemeinde sind keine wesentlichen Erholungseinrichtungen vorhanden. Ein Solarpark beeinträchtigt zwar die Landschaft durch seine technische Erscheinung, verursacht aber ansonsten keine Emissionen. Es wird davon ausgegangen, dass der Solarpark so gestaltet werden kann, dass er dieses regionalplanerische Ziel nicht stört. Die Planung ist daher mit den Festlegungen des Regionalplans vereinbar.

Eine Teilfortschreibung in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam. In Juliusburg sind keine Vorranggebiete für die Windenergie festgesetzt worden.

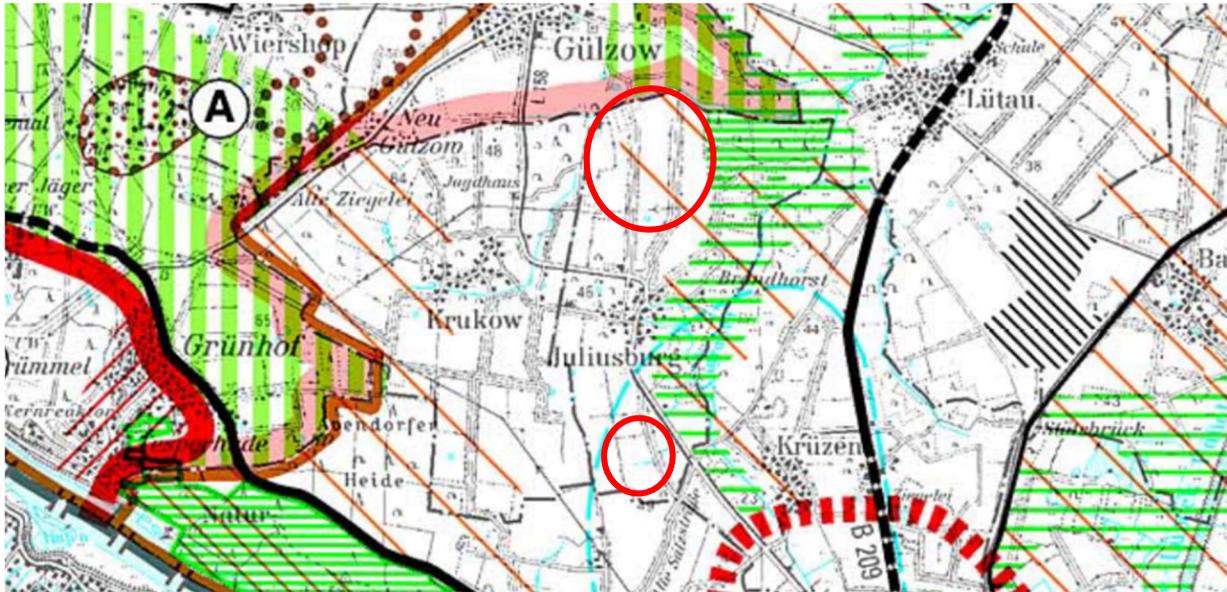


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan I (1998) mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab (Quelle: Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein 1998: Regionalplan Planungsraum I), Legende: braune Schrägschraffur: Schwerpunktbereich für die Erholung

3.3. Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die Gemeinde Juliusburg liegt im Planungsraum III.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Stand 2020) werden in den Hauptkarten 1-3 (ost) ersichtlich, dass die beiden Flächen teilweise in Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Dieses Thema wurde in der Potenzialstudie geprüft und abgeklärt. Andere Kriterien liegen angrenzend bzw. in gewisser Entfernung zu den Teilflächen und werden durch die Bebauungen nicht betroffen.

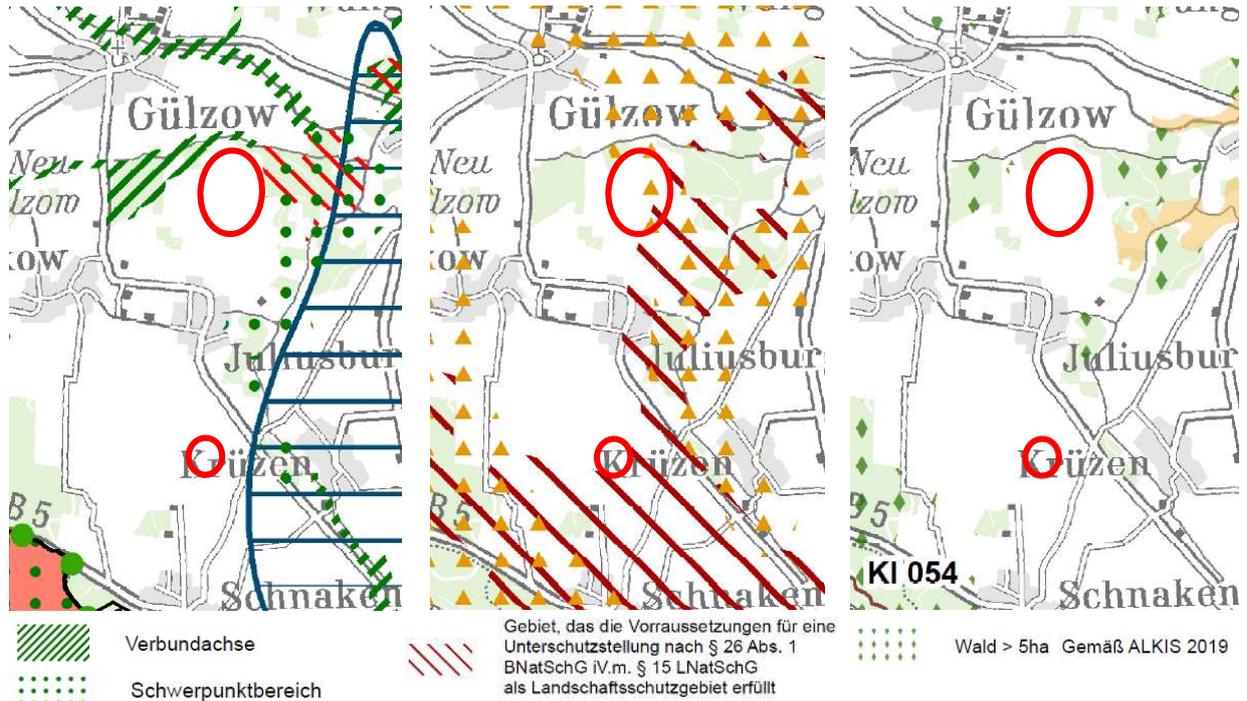


Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan (2020) mit Lage des Plangebiets (pinke Markierung) (ohne Maßstab, Quelle: Land Schleswig-Holstein).

3.4. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Juliusburg stammt aus dem Jahr 2018 in der Fassung 4. Änderung und stellt für das Plangebiet des B-Plan Nr. 8 Flächen für die Landwirtschaft dar. Nördlich und Nordwestlich der nördlichen Teilfläche sind Waldflächen dargestellt (s. Abb. 5).

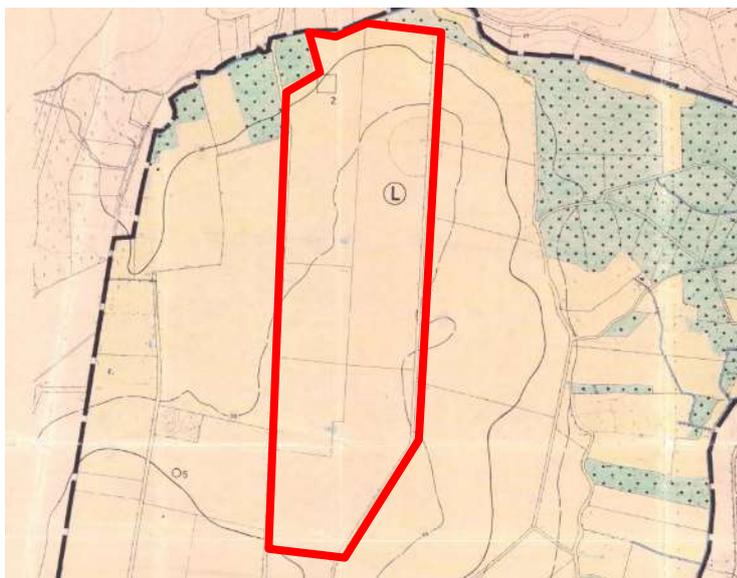




Abb. 5 Auszüge aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Juliusburg, ohne Maßstab

3.5. Standortkonzept

Die im Solarerlass genannten Vorgaben sind in der Anlage „Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ detailliert aufgeführt und wurden dort bei der Ermittlung von geeigneten Flächen berücksichtigt.

Grundlage der Potenzialstudie bilden verschiedene Ausschluss- und Eignungskriterien, welche in zwei Stufen Aussagen zu möglichen Potenzialflächen (geeignet und geeignet nach Einzelfallprüfung) für Freiflächen-PV-Anlagen treffen.

Als Ausschlusskriterien sind dabei in der ersten Stufe insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (Schutzgebiete, Waldflächen, Flächen des Biotopverbunds sowie Kompensations- und Ökokontoflächen) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) und als mögliche Siedlungserweiterungsflächen ausgeschlossen.

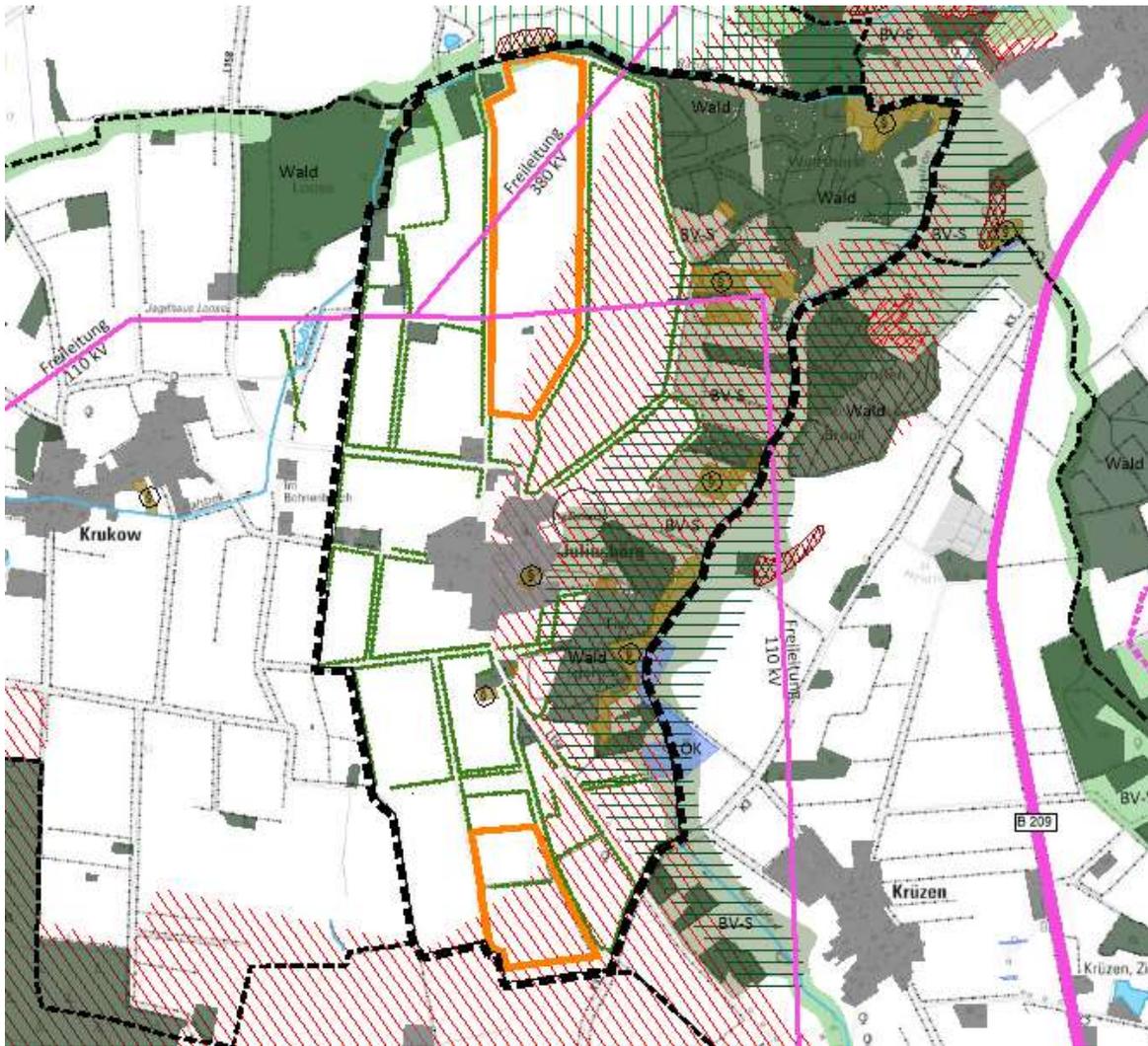


Abb. 6 Ausschnitt Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinde Juliusburg mit Darstellung der Geltungsbereiche (orange Umrandungen), ohne Maßstab (Quelle: ELBBERG, 2023)

Die Landesplanungsbehörde hat in den Stellungnahmen vom 25.01.2022 die folgenden Themen als wichtig genannt und gefordert zu berücksichtigen:

1. Bebauung in vorbelasteten Gebieten konzentrieren, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
2. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.
3. Die südliche Fläche überplant einen Knick, der nach dem Standortkonzept Juliusburgs als Ausschlusskriterium aufgeführt wird. Es ist daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde darzulegen, wie eine Beeinträchtigung des Biotops verhindert werden kann.
4. Unklar ist auch, inwiefern die Planung einen ausreichenden Abstand zum Fließgewässer der Rahbek einhält.
5. Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. In Kapitel 3.2 der Begründung wird dies zwar aufgegriffen,

allerdings ist nirgendwo zu entnehmen, dass eine solche Abstimmung stattgefunden hätte. Eine Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden sollte erfolgen.

3.6. Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) Schleswig-Holstein

Westlich der nördlichen Teilfläche befinden sich nach § 24 LWaldG SH geschützte Waldflächen, zu denen ein Waldabstand von 30 m einzuhalten ist.

3.7. Leitungen im Plangebiet

Innerhalb des nördlichen Teilgebiets verlaufen eine 380 kV- und eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung. Die 380 kV-Leitung besitzt einen Leitungsschutzbereich von 30 m beiderseits der Mittelachse. In diesem Bereich bestehen Höhenbeschränkungen für Bebauung, die durch die Festsetzungen dieses B-Plans eingehalten werden. Weiterhin macht der Leitungsträger zur Auflage, dass unter der Mittelachse der Leitung ein Fahrweg von 10 m Breite freizuhalten ist, um die Masten herum sind 25 m für evtl. Instandhaltungsarbeiten an der Leitung freizuhalten. Die Schutzbereiche und Einschränkungen durch die 380 kV- und 110 kV-Leitung werden im Laufe des Planverfahrens ermittelt und dann ebenfalls durch Festsetzungen gesichert.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV = 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Der vorgeschriebene Mindestabstand wird nach der DIN EN 50341-1 bei einer Bauhöhe von 4,00 m eingehalten.

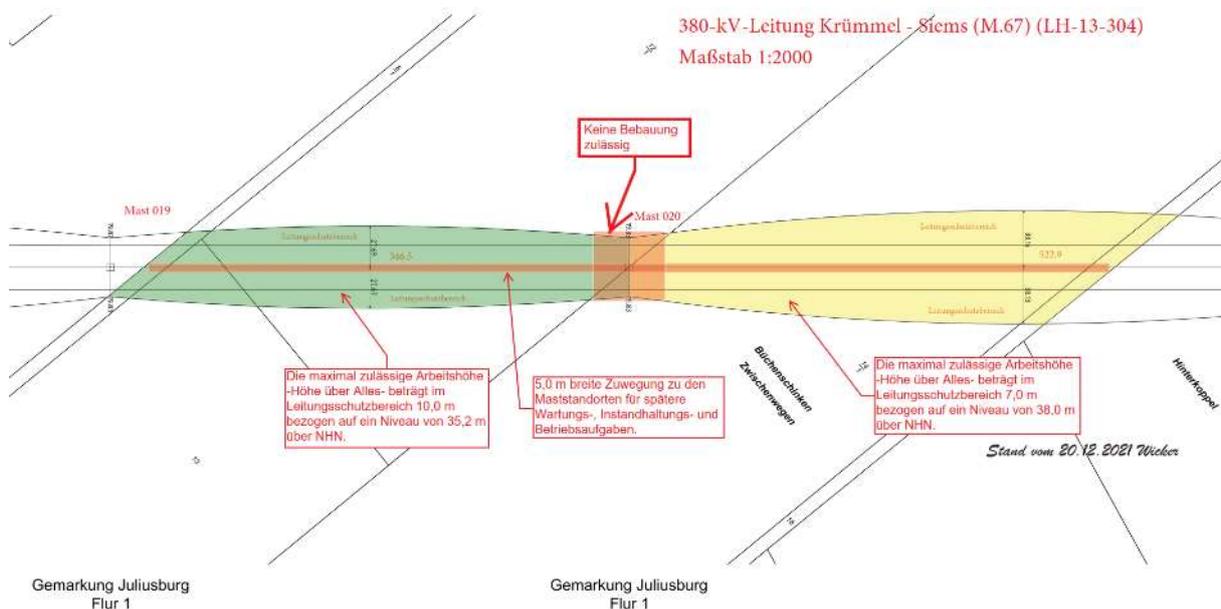


Abb. 7 Leitungsschutzbereich der 380 kV-Leitung Krümmel-Siems, Quelle: TenneT TSO GmbH

4. Geplante Darstellungen

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in den beiden Teilflächen überwiegend als sonstiges Sondergebiet nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar.

Mit der Darstellung als sonstiges Sondergebiet soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solar-energie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Juliusburg" wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebiets zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Knicks werden (das Sondergebiet überlagernd) gemäß § 30 BNatSchG, i. V. m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB) nachrichtlich übernommen.

5. Erschließung

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege und bestehenden Feldzufahrten.

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Straßen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PVA um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt. Mit Schwerverkehr ist nur in der kurzen Bauphase zu rechnen, wenn die Bauteile mit Lkw angeliefert werden. PV-Anlagen werden in der Regel innerhalb weniger Monate errichtet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Solaranlagen nur selten durchzuführen sein, dazu werden lediglich Pkw bzw. kleinere Lieferwagen benötigt.

Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist für die äußere Erschließung nicht erforderlich, ggf. müssen die Zufahrten zu den beiden Teilgebieten ausgebaut werden.

Die innere Erschließung obliegt dem Eigentümer und ist innerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässig.

6. Ver- und Entsorgung

Strom

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz am Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Meldorf eingespeist.

Regenwasser

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt.

Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Es sind keine zusätzlichen Anlagen zur Ableitung des Regenwassers erforderlich.

Trink- und Abwasser

Ein Anschluss an die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Müllentsorgung

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

Brandschutz

Freiflächen-PVA haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PVA bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sogenannte Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011).

Es sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten. Aufgrund der nur sehr gering benötigten Menge an Löschwasser ist voraussichtlich keine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle einzurichten. Das in den Löschwagen der Freiwilligen Feuerwehr vorhandene Wasser sollte nach aktuellem Kenntnisstand dafür ausreichen. Maßnahmen zur Löschwasserversorgung sind abschließend im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen.

7. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PVA haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten.

7.1. Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Eventuelle Sonnenreflexionen sind lediglich als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

7.2. Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grund-

sätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektiertem Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektiertem Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden in jedem Fall eingehalten.

7.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

8. Boden

8.1. Bodenschutz

Im Flur 7; Flurstück 195/1 der Gemeinde Juliusburg befindet sich eine Altablagerung. Diese ist als altlastenverdächtige Fläche im Altlastenkataster des Kreises aufgeführt. In dieser Ablagerung wurden nach hiesigem Kenntnisstand von 1946 bis 1976 Abfälle eingebracht (Hausmüll, Bauschutt sowie pflanzliche Abfälle). Hierdurch kann es möglicherweise auch zur Bildung von Abbauprozessen kommen, die zur Gasbildung führen. Deshalb wird ein Abstand von etwa 20 m zu dieser Fläche festgesetzt. Zur Sicherstellung, wurde eine Bodenluftmessung durchgeführt. Diese haben keine Anhaltspunkte für ein relevantes Gasbildungspotenzial aus der südöstlich an die geplante PV-Anlage Juliusburg-Süd angrenzenden Altablagerung ergeben. Die gemessenen Sauerstoff- und Kohlendioxidgehalte liegen im normalen Bereich für gewachsene Böden.

Da die Größe der Ablagerungsfläche nicht eindeutig sicher ist, ist bei eventueller Ansicht des Deponiekörpers die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Des Weiteren sind die dabei freigelegten Ablagerungsmengen einer chemischen Analyse zu unterziehen, um einen geeigneten Entsorgungsweg festlegen zu können.

8.2. Archäologie

Das Plangebiet liegt größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder

eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. Umweltbericht

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist überwiegend identisch mit dem des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Bauleitplanverfahren ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt keine zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen als der vorhabenbezogene Bebauungsplan Juliusburg Nr. 4. Daher wird in diesem Fall ein gemeinsamer Umweltbericht für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan erstellt. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht auf Grundlage des Bebauungsplanes konkret berechnet. Im Bebauungsplan werden verbindliche Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen festlegt.

Umweltbericht siehe Teil 2 der Begründung.

10. Flächen und Kosten

10.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 78 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben Circa-Werte):

Gebiet	Größe
Sondergebiet Photovoltaik	67 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11 ha
Gesamt	78 ha

10.2. Kosten

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Juliusburg keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachten. Planungs-, Bau-, Erschließungs- und Ausgleichskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Juliusburg, den

.....

Bürgermeister